

Kurztitel

Klubfinanzierungsgesetz 1985

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 156/1985 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 742/1990

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.01.1991

Außerkrafttretensdatum

27.10.2008

Text

§ 4. (1) Für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit gebührt jedem Klub eine Zuwendung in Höhe von 90 vH des Beitrages nach den §§ 2 bis 3.

(2) Als Öffentlichkeitsarbeit der Klubs gilt insbesondere:

1. Briefe und Rundschreiben der Abgeordneten an die Wähler ihres Wahlkreises;
2. Druckwerke und Broschüren, mit denen die Abgeordneten oder die parlamentarischen Fraktionen über ihre parlamentarische Tätigkeit berichten;
3. Enqueten und Veranstaltungen, in denen die Öffentlichkeit über die parlamentarische Arbeit unterrichtet wird.